

An alle Rinderhalter des
Landes Sachsen-Anhalt

Tierseuchenbekämpfung/Blauzungenkrankheit (BTV); verstärkte Überwachung auf eine Infektion mit BTV im November und Dezember 2023

Anlage: Stichprobenplan des FLI

Halle, 6. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erlässt folgende

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
203.a - BTV 2023

Allgemeinverfügung

Bearbeitet von:
Frau Dr. Baumann

1.

Den Rinderhaltern in Sachsen-Anhalt gegenüber wird die Duldung verfügt, die im November und Dezember dieses Jahres entnommenen BHV-Rinderblutproben zusätzlich auf BTV im Landesamt für Verbraucherschutz untersuchen zu lassen.

Tel.: (0345) 514-2643

Fax: (0345) 514-2699

2.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

3.

Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Begründung

I.

Durch die Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit (BTV-3) am 25. Oktober 2023 verlor das gesamte Bundesland Niedersachsen den Status als „Zone, die frei von einer Infektion mit BTV ist“. Diese akute Bedrohungslage erfordert ein schnell umsetzbares System zur Eruiierung des Status quo in Sachsen-Anhalt.

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

II.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission gestaltet die zuständige Behörde die Überwachung von gelisteten Seuchen bei Landtieren. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes zum Erlass der Duldungsverfügung ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e) der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG).

Da Sachsen-Anhalt nunmehr an eine sogenannte infizierte Zone in Hinblick auf BTV bei Rindern grenzt, muss gemäß Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission die Überwachung auf BTV verstärkt werden. Gemäß § 43 Abs. 2 Bst c) i. V. m. Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitt 4 Absatz 6 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 ist für Sachsen-Anhalt zudem eine Anpassung der Überwachung auf Grund der nunmehr möglichen Verbringungen von Rinder, Schafen und Ziegen aus dem infizierten Gebiet erforderlich (siehe Link: https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-11/ad_control-measures_bt_movement_deu.pdf). Diese EU-rechtlichen Forderungen an eine verstärkte Überwachung und die Ansprüche aus dem anliegenden FLI-Stichprobenplan werden durch die Ermittlung des Status quo erfüllt.

Dabei ist das Erkennen einer Infektion mit einer Prävalenz von 2,5 Prozent bei einem Konfidenzniveau von 95 Prozent in den an Niedersachsen angrenzenden Gebieten sicherzustellen. Zudem ist eine Verteilung der Proben in der Fläche erforderlich. Auf Untersuchungen von allen empfänglichen Tierarten kann dagegen verzichtet werden.

Zur Eruierung des Status quo und damit auch zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Freiheitsstatus gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission eignen sich die im Landeslabor vorliegenden und bis Ende des Jahres noch zu erwartenden BHV-1 Rinderblutproben, welche im November und Dezember 2023 den Rindern entnommen wurden bzw. werden.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können und diesem Interesse keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüberstehen, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über eine mögliche Klage hinauszuschieben. Aufgrund der Bedrohungslage durch BTV in einem Nachbarbundesland ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der potenziell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

Nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen

nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung macht das Landesverwaltungsamt Gebrauch. Die Allgemeinverfügung wird am 06.12.2023 bekannt gegeben und am 07.12.2023 wirksam.

Von einer Anhörung kann auf der Grundlage des § 1 VwVfG LSA i. V. m § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge führen würde.

Die Kostenentscheidung unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 13 AG TierGesG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Brendgen

Hinweis:

Zusätzliche Untersuchungskosten entstehen den Tierhaltern dadurch nicht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 2 AG TierGesG LSA mit Geldbußen bis zu 30.000 Euro geahndet.

Anlage

	ZONE	Fläche	Stichprobe/pro 45km x 45km Grid nach Prävalenz	Stichproben- anzahl
Dessau-Roßlau, Kreis- freie Stadt	20 %	246,35	14	2
Halle (Saale), Kreisfreie Stadt	20 %	135,86	14	1
Magdeburg, Kreisfreie Stadt	2,5%	201	119	12
Altmarkkreis Salzwedel	2,5%	2303,24	119	136
Anhalt-Bitterfeld	20 %	1461,3	14	11
Börde	2,5%	2376,54	119	140
Burgenlandkreis	20 %	1419,3	14	10
Harz	2,5%	2107,47	119	124
Jerichower Land	2,5%	1589,68	119	94
Mansfeld-Südharz	2,5%	1456	119	86
Saalekreis	20 %	1440,5	14	10
Salzlandkreis	2,5%	1434,93	119	85
Stendal	2,5%	2437,28	119	144
Wittenberg	20 %	1944,36	14	14